

1213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**18. 3. 1969****Regierungsvorlage****PROTOKOLL**

betreffend die Abänderung des in Wien am 9. Jänner 1963 unterzeichneten Auslieferungsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth (hier in der Folge als „Ihre Britannische Majestät“ bezeichnet),

Vom Wunsche geleitet, den Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, der am 9. Jänner 1963 von den Hohen Vertragschließenden Parteien in Wien unterzeichnet wurde (hier in der Folge als „der Vertrag“ bezeichnet), abzuändern,

Haben beschlossen, hierüber ein Protokoll zu vereinbaren, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

für die Republik Österreich:

Herrn Dr. Kurt Waldheim,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Dr. Hans Klecatsky,
Bundesminister für Justiz,

Ihre Britannische Majestät

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Seine Exzellenz Sir Anthony Rumbold

Bt., K.C.M.G., C.B.,

Ihrer Majestät außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

PROTOCOL

amending the Extradition Treaty between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at Vienna on 9 January, 1963

The Federal President of the Republic of Austria and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth (hereinafter referred to as “Her Britannic Majesty”);

Desiring to amend the Extradition Treaty between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed by the High Contracting Parties at Vienna on the 9th of January, 1963 (hereinafter referred to as “the Treaty”);

Have resolved to conclude a Protocol for that purpose, and to that end have appointed as their Plenipotentiaries:

The Federal President of the Republic of Austria

For the Republic of Austria:

Herrn Dr. Kurt Waldheim,
Federal Minister for Foreign Affairs,

Herrn Dr. Hans Klecatsky,
Federal Minister for Justice;

Her Britannic Majesty

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

His Excellency Sir Anthony Rumbold
Bt., K.C.M.G., C.B.,

Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary at Vienna;

Who, having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Artikel 1

Artikel 2 des Vertrages wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Artikel 2“

(1) Die Gebiete, auf welche dieser Vertrag anzuwenden ist, sind einerseits

a) das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (hier in der Folge als „das Vereinigte Königreich“ bezeichnet), die Kanalinseln und die Insel Man;

b) jedes andere Gebiet, für dessen zwischenstaatliche Beziehungen die Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich verantwortlich ist und auf welches die Anwendung dieses Vertrages im Einvernehmen der Hohen Vertragschließenden Parteien durch Notenwechsel ausgedehnt wird;
und andererseits

die Republik Österreich.

(2) Abänderungen des gebietsmäßigen Anwendungsbereiches dieses Vertrages können im gegenseitigen Einvernehmen der Hohen Vertragschließenden Parteien durch Notenwechsel erfolgen.“

Artikel 2

Die Worte „und c“ in Artikel 19 des Vertrages entfallen.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist zu ratifizieren. Es tritt am gleichen Tag wie der Vertrag in Kraft und hat die gleiche Geltungsdauer wie der Vertrag.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung in Wien am 15. Jänner 1969, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

For the Federal President of the Republic of Austria:

Waldheim
H. Klecatsky

Article 1

Article 2 of the Treaty shall be amended to read as follows:

“Article 2“

(1) The territories to which the present Treaty shall apply are, on the one hand

(a) the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (hereinafter referred to as “the United Kingdom”), the Channel Islands and the Isle of Man;

(b) any other territory for the international relations of which Her Britannic Majesty’s Government in the United Kingdom are responsible and to which the application of the present Treaty may be extended by agreement between the High Contracting Parties embodied in an Exchange of Notes,
and on the other hand,

the Republic of Austria.

(2) Modifications of the territorial extent of the present Treaty may be made by agreement between the High Contracting Parties embodied in an Exchange of Notes.”

Article 2

The words “and (c)” shall be deleted from Article 19 of the Treaty.

Article 3

The present Protocol shall be ratified. It shall enter into force on the same date as the Treaty and shall have the same duration as the Treaty.

In witness whereof the above-named Plenipotentiaries have signed the present Protocol and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate at Vienna, this fifteenth day of January 1969, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For Her Britannic Majesty:

Für Ihre Britannische Majestät:

Anthony Rumbold

Erläuternde Bemerkungen

Am 9. Jänner 1963 wurde in Wien ein Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland unterzeichnet. Dieser Vertrag ist in der Folge von der Bundesregierung den gesetzgebenden Organen zur Genehmigung zugeleitet worden (siehe 131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.); der Nationalrat genehmigte ihn am 26. Juni 1963, während der Bundesrat am 19. Juli 1963 beschloß, gegen den betreffenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Der Herr Bundespräsident hat am 28. August 1963 die Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag unterzeichnet.

Im Oktober 1963 teilte das britische Foreign Office mit, daß die Ratifikation des Vertrages britischerseits nicht möglich sei, da sein Artikel 2 Absatz 1 lit. b bezüglich des Geltungsbereiches eine Reihe von Gebieten aufzähle, deren auswärtige Beziehungen inzwischen nicht mehr vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden.

Es wurden daraufhin im schriftlichen Wege Verhandlungen über eine Abänderung des unterzeichneten Vertragstextes aufgenommen, die sich sehr langwierig gestalteten, da die verschiedenen österreichischen Vorschläge von Großbritannien aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht angenommen werden konnten; einem britischen Vorschlag, dem geänderten Anwendungsbereich des

Auslieferungsvertrages durch einen zugleich mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden durchzuführenden Notenwechsel Rechnung zu tragen, konnte aus ähnlichen Erwägungen in Österreich nicht zugestimmt werden. Schließlich wurde ein Einvernehmen darüber erzielt, daß die Bestimmungen des Vertrages über seinen Geltungsbereich in einem Protokoll abgeändert werden, das gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft treten soll. Es ist in Aussicht genommen, die Ratifikationsurkunde des Protokolls und jene des Auslieferungsvertrages gleichzeitig auszutauschen.

Das Protokoll ist in eine Präambel und drei Artikel gegliedert. Seine wesentliche Bestimmung ist in Artikel 1 enthalten, mit dem Artikel 2 des Auslieferungsvertrages dahingehend abgeändert wird, daß dieser Vertrag auf britischer Seite für das Vereinigte Königreich, die Kanalinseln und die Insel Man gilt, wobei der Geltungsbereich darüber hinaus auch auf alle anderen Gebiete, deren auswärtige Beziehungen durch das Vereinigte Königreich wahrgenommen werden, durch Notenwechsel ausgedehnt werden kann.

Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz, da es eine Abänderung des Auslieferungsvertrages bewirkt, der ebenfalls vom Nationalrat genehmigt wurde. Eines Gesetzes nach Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu seiner Durchführung bedarf es nicht.